



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. März 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss TH-5

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes – durch

Beziehung

sämtlicher Protokolle des Innenausschusses des Thüringischen Landtages und sonstiger in diesem Ausschuss vorhandener Dokumente, soweit sie sich auf die im Untersuchungsauftrag festgelegten Sachverhalte beziehen und nach dem 4. November 2011 entstanden bzw. in Gewahrsam genommen worden sind,

im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG beim Thüringischen Landtag.

Sebastian Edathy, MdB